

Reinhardtsbrunn „wahrscheinlich niemals echte salische Kaiserurkunden“ besessen habe, wird durch sie nicht erschüttert. - Sein Ergebnis, daß das Hirsauer Diplom mit seinen kirchenrechtlichen Ausführungen für ein echtes Reinhardtsbrunner Dh. IV. benutzt sei, führt H. zu der Behauptung, verstärkt durch einen Hinweis auf Dh. IV. 192, daß Adalbero A in der von ihm herrührenden Vorlage des Dh. IV. 280 nicht nur eine Schenkungsurkunde formuliert, sondern selbständig ändernd auf die Stiftungsurkunde von Cluny zurückgegriffen habe. Diese Ansicht entbehrt der Überzeugungskraft, auch insofern, als Dh. IV. 192 nicht von AA, sondern außerhalb der Kanzlei stilisiert ist. Über das in der Rückaufschrift des verunachteten Dh. IV. genannte zweite Diplom für Hirsau gleichen Inhalts habe ich mich in der Vorbemerkung zu D. 280 der Monumentenausgabe geäußert; meine Vermutung, daß es die Quelle für Besolds Druck gebildet habe, halte ich aufrecht. Es bleibt daher kein Raum für die Annahme eines verlorenen Dh. IV. für Hirsau mit kirchenrechtlichem Inhalt. H. ist mein Aufsatz in der Zeitschr. für württemberg. Landesgesch. 3 (1939) S. 57 ff. entgangen. Meine Vorbemerkung zu Dh. IV. 280 lag im Sommer 1940 erst in Korrektur vor. Ich habe meinen dortigen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

D. v. G.

Hans Hirsch, Die elsässisch-burgundischen Zisterzienserprivilegien Friedrichs I. (Els.-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 47—62). - Erbringt - mit Ausnahme des zweifelhaften Stumpf 4532 für Kaisheim - den Nachweis der Echtheit für die von Güterbock als gefälscht oder mindestens zweifelhaft angesprochenen Zisterzienserdiplome Konrads III. und vor allem Friedrichs I. (vgl. DA. 2, 1938, S. 289 f.), die als Empfängergruppen erklärt werden. Hervorzuheben ist vor allem der methodische Ertrag der Untersuchung für die Urkundenforschung, daß nämlich „die diplomatische Forschung zwischen den zwei Extremen, Herstellung der Urkunden außerhalb der Kanzlei und Fälschung, zu einer Lösung sich durchzuarbeiten hat, nach der die Diplome zumeist zwar auf Grund eines von den Empfängern vorgelegten Entwurfs von diesen verfaßt und geschrieben wurden, aber erst nachdem die Kanzlei die notwendigen Änderungen vorgenommen und die Herstellung der Diplome hinsichtlich der Beglaubigungszeichen und der Anbringung der Siegel überwacht hatte“ (S. 60 f.).

H. W.

Bernhard Schmiedler, Gräntische Urkundenstudien, 1: Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen vom Jahre 816 (Jb. f. Gränt. Landesforschg. 5, 1939, S. 73—101). - Aus einer bisher unbeachteten selbständigen Überlieferung der sonst nur aus dem Chronicon Suarzacense bekannten Gründungsurkunde der Vorläuferin der Abtei Münster-schwarzach stellt Sch. einen wesentlich

Aus Land-
schaften
und
Ausland